

Bundessteuerberaterkammer, KdÖR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 2
z. Hd. Herrn MinR Prof. Dr. Seibert
11015 Berlin

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030 240087-0
Durchwahl 030 240087-13
Telefax 030 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

9. Juli 2007
Ru/Da

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Sehr geehrter Herr Professor Seibert,

die Bundesregierung hat am 23. Mai 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf deutlich gemacht, dass wir den Gesetzentwurf im Wesentlichen für gelungen halten. Dies gilt erst recht für den Regierungsentwurf. Die noch im Referentenentwurf enthaltenen Defizite wurden weitgehend beseitigt bzw. sinnvolle Ergänzungen vorgenommen (z. B. die Regelung der verdeckten Sacheinlage). Erfreulich ist auch, dass die Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zum Teil aufgegriffen wurden.

Änderungsbedarf sehen wir lediglich in den folgenden Punkten:

1. Einführung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (§ 5 a GmbHG-E)
 - Die Einführung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft als Einstiegsvariante zur GmbH halten wir insbesondere mit Blick auf die konkurrierende Limited für sinnvoll. Die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist aus unserer Sicht aber wenig griffig. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“. Wir schlagen daher vor, die neue „Basis-GmbH“ mit der Bezeichnung „Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung (UGmbH)“ zu versehen.

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Unternehmergesellschaft verpflichtet ist, in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die jährlich jeweils ein Viertel des Jahresabschlusses einzustellen ist (§ 5 a Abs. 3 GmbHG-E). Die Gesetzesformulierung kann man auch so verstehen, dass die Gesellschaft jährlich nur ein Viertel des Jahresabschlusses als Rücklage bilden darf. In der Gesetzesbegründung wird zwar ausgeführt, dass es für die Kapitalaufholung keine zeitliche Begrenzung gibt. Dies wird man so zu lesen haben, dass auch mehr als ein Viertel des Jahresüberschusses als gesetzliche Rücklage gebildet werden kann. Dies sollte aber auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen. Wir schlagen daher vor, in § 5 a Abs. 3 Satz 1 GmbHG-E vor den Wörtern „ein Viertel“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

- Die Rücklage darf nach § 5 a Abs. 3 Satz 2 GmbHG-E nur für Zwecke der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach § 57 c GmbHG verwandt werden. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln reicht gemäß § 57 e GmbHG die Vorlage der letzten Jahresbilanz nur dann aus, wenn diese geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer versehen ist. Auf dieses Erfordernis kann nach unserer Ansicht bei der Unternehmergesellschaft, die gerade als schlanke Einstiegsvariante zur GmbH konzipiert ist, verzichtet werden. Dies gilt jedenfalls, solange das Mindeststammkapital noch nicht erreicht ist. In Anbetracht der Tatsache, dass die Unternehmergesellschaft erst zur „normalen“ GmbH heranwachsen soll, sollte es nach unserer Ansicht ausreichen, wenn bei der Kapitalerhöhung aus Mitteln der Rücklage die nicht testierte Bilanz der Gesellschaft zugrunde gelegt wird. Hierdurch könnte die Attraktivität der Unternehmergesellschaft als Alternative zur englischen Limited noch weiter gestärkt werden.

Gleichwohl halten wir an unserem Vorschlag weiterhin fest, § 57 e GmbHG dahingehend zu ändern, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB auf die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresbilanz verzichtet wird. Unser diesbezügliches Schreiben vom 28. November 2006 haben wir als Anlage noch einmal beigelegt.

2. Prüfungspflicht des Registergerichts bei Sacheinlagen (§ 9 c Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E)

Nach dem Regierungsentwurf soll die Werthaltigkeitskontrolle des Registergerichts bei Sacheinlagen auf die Frage beschränkt werden, ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung vorliegt. Demnach wäre bei einer Sachgründung die Eintragung vom Registergericht nur noch bei einer wesentlichen Überbewertung der Gegenstände zu verweigern.

Nach unserer Ansicht sollte auf die Prüfungspflicht des Registergerichts bei Sacheinlagen ganz verzichtet und § 9 c Abs. 1 Satz 2 GmbHG gestrichen werden. Hierfür spricht zum einen, dass die Rechtsfolgen einer überbewerteten Sacheinlage bereits in § 9 GmbHG bzw. hinsichtlich der verdeckten Sacheinlage in dem neuen § 19 Abs. 4 GmbHG-E geregelt sind. Zum anderen ist die Unterscheidung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Überbewertung problematisch und kann vom Registergericht selbst nur schwer überprüft werden. Durch einen Verzicht auf die Prüfungspflicht bei Eintragung könnten die Registergerichte hier entscheidend entlastet werden. Bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung ist dagegen zu befürchten, dass diese zu neuen Rechtsstreitigkeiten führt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere vorbezeichneten Vorschläge im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen würden, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


(Hund)
stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlage

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 2
z. Hd. Herrn MinR Prof. Dr. Seibert
11015 Berlin

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030 240087-0
Durchwahl 030 240087-13
Telefax 030 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

28. November 2006
Ru/Da

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
Ihr Schreiben vom 7. Juni 2006 – III A 2 3510/9-32 417/2006
Unser Schreiben vom 13. September 2006 – Ru/Da

Sehr geehrter Herr Prof. Seibert,

im Nachgang zu unserem o. g. Schreiben möchten wir für die anstehende GmbH-Reform noch die folgende Änderung des GmbH-Gesetzes vorschlagen:

Nach § 57 e Abs. 1 GmbHG ist für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln eine festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer vorzulegen, deren Stichtag höchstens acht Monate vor Eintragung in das Handelsregister liegt. Eine solche Prüfungspflicht besteht auch bei einer kleinen GmbH im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, wenn die Jahresbilanz der Kapitalerhöhung zugrunde gelegt werden soll.

Nach unserer Auffassung besteht kein Grund, bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresbilanz zu verlangen. Hiergegen spricht, dass eine kleine GmbH auch nicht zur Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet ist. Wenn insoweit keine Prüfungspflicht besteht, ist aber

nicht einzusehen, warum bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die Jahresbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft werden muss. Hinzu kommt, dass in der Praxis von den Registergerichten zum Teil bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die Vorlage einer durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierten Jahresbilanz nicht verlangt wird. Es besteht daher auch ein Bedürfnis, dass der Gesetzgeber durch eine entsprechende Gesetzesänderung für eine einheitliche Handhabung in der Praxis sorgt. Darüber hinaus stellt der Verzicht auf die Vorlage einer testierten Jahresbilanz einen Beitrag zum Bürokratieabbau bzw. zur Verschlinkung des GmbH-Rechts und damit zur Steigerung der Attraktivität der GmbH im Vergleich zur englischen Limited dar.

In Anbetracht dessen plädiert die Bundessteuerberaterkammer dafür, § 57 e GmbHG dahingehend zu ändern, dass bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB auf die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresbilanz verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hund'.

(Hund)
stellv. Hauptgeschäftsführer